

war dieses durch die Entscheidung von Piacenza effektiv wertlos geworden. Für Hugo von Grenoble mag daher kaum ein Unterschied zwischen teilweiser und vollständiger Verwerfung des Privilegs bestanden haben.

Als Ergebnis aller bisher aus Grenoble überlieferten Nachrichten ergibt sich der Schluß auf ein Privileg für Erzbischof Guido von Vienne, das die Gesamtheit der Rechte seiner Kirche bestätigen sollte, etwa in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1094 ausgestellt wurde, 500 solidi gekostet hat, vom Papst im Prinzip gebilligt war, aber mit der Nennung des *pagus* von Sermorens auch unrechtmäßigen Besitz bestätigte. Es fragt sich, was hierzu die urkundliche Überlieferung aus Vienne selbst ergibt.

2. Die Überlieferung aus Vienne

Die Überlieferung der älteren Urkunden für die Erzbischöfe von Vienne stellt der diplomatischen Forschung seit langem die schwierigsten und verwickeltsten Probleme²². Das Privileg Urbans II. bildet dabei keine Ausnahme. Sämtliche Originale der Papst-, Kaiser- und Königsurkunden vor dem 12. Jahrhundert sind verloren. Verloren und nur sehr unvollkommen rekonstruierbar ist auch das Chartular des Domkapitels²³. Ein Gegenstück zu dem Bericht aus Grenoble, also eine nähere, auf Urkunden gestützte Begründung der Ansprüche von Vienne auf den *pagus* von Sermorens, hat es wahrscheinlich nie gegeben. Die Rechtslage an sich soll deshalb im Rahmen dieser Studie zunächst noch offenbleiben. Es sei jedoch bemerkt, daß ältere Wiener Rechte sich keineswegs ausschließen lassen. Auch war es für die Zeitgenossen zweifellos schwer, in der Sachfrage Klarheit zu gewinnen. Allein die ständig wechselnden Bezeichnungen der an dem umstrittenen Gebiet geltend gemachten Rechte tragen dazu bei. Erscheint in burgundischen Königsurkunden ein *comitatus* Sermorens²⁴, so spricht Hugo von Grenoble

²²) Am raschesten veranschaulichen dies die Überlieferungsübersichten in den Diplomatabänden der MGH. Vgl. insbesondere Th. Schieffer – H. E. Mayer, MGH DD reg. Burgund. (wie Anm. 7) S. 375f.

²³) U. Chevalier, Description analytique du cartulaire du chapitre de St-Maurice de Vienne (Coll. de cartulaires dauphinois 2,2; 1891). Stein, Bibliographie gén. des cartulaires français (wie Anm. 15) Nr. 4087.

²⁴) Schieffer – Mayer, MGH DD reg. Burgund. (wie Anm. 7) Nr. 98, 115. Dazu Manteyer (wie Anm. 7) S. 80 Anm. 2, 125. Ohne eindringende landesgeschichtliche Untersuchung ist hier zunächst nicht weiterzukommen. Sermorens (lat. *Salmoringa*) gilt als gallorömischer *pagus* der *civitas Gratianopolitana* (J. Moreau, Dict. de géographie hist. de la Gaule et de la France [1972] S. 255). Er erscheint nicht bei A. Longnon, Géographie de la Gaule au VI^e siècle (1878), wohl aber 870 im Vertrag von Meerssen bei der Teilung des Reiches Lothars II.; MGH Capit. 2, 195.